

## Factsheet zur

# Bezahlung in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

07/2026

Das Thema der Bezahlung von Werkstattmitarbeitenden sorgt immer wieder (auch medial) für Diskussionen. Dazu ein paar wichtige Fakten:

### **Das Entgeltsystem ist reformbedürftig**

- Klar ist: Das Entlohnungssystem der Werkstätten in Deutschland ist reformbedürftig und sollte weiterentwickelt werden. Das kann aber nur auf politischer Ebene beschlossen und finanziert werden.
- Im derzeitigen System ist eine höhere Bezahlung (oder gar ein Mindestlohn) für Werkstattmitarbeitende nicht durch Leistungserbringende (WfbM) finanzierbar.

### **Werkstätten sind keine gewöhnlichen Unternehmen**

- Wichtig dabei zu wissen: Werkstätten sind keine gewöhnlichen Unternehmen, sondern Rehabilitationseinrichtungen, d.h. sie ermöglichen Teilhabe am Arbeitsleben und fördern die berufliche Entwicklung.
- Ein wesentlicher Teil der Leistungen in der Werkstatt besteht in der individuellen pädagogischen Begleitung und Unterstützung der Werkstattmitarbeitenden. In Nordrhein-Westfalen können zudem durch den NRW-Weg auch Menschen mit schwersten und mehrfachen Behinderungen am Arbeitsleben in einer WfbM teilhaben, die einen besonders hohen Unterstützungsbedarf haben.

### **Werkstattmitarbeitende haben einen arbeitnehmerähnlichen Status, sind jedoch rechtlich keine Arbeitnehmer\*innen im üblichen Sinne**

- Der Zugang zur Werkstatt setzt voraus, dass eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von mindestens drei Stunden täglich nicht möglich ist. Sozialrechtlich gelten die Werkstattmitarbeitenden damit als voll erwerbsgemindert.

### **Einnahmen aus Aufträgen kommen den Werkstattmitarbeitenden zugute**

- Das Arbeitsergebnis (= Einnahmen durch Aufträge externer Firmen) der Werkstätten kommt voll den Werkstattmitarbeitenden zugute:

- Mindestens 70 Prozent des Arbeitsergebnisses werden für die Entgelte der Werkstattmitarbeitenden verwendet. Tatsächlich liegt der Wert oftmals weit darüber.
- Weitere Mittel fließen in Arbeitsplätze, Ausstattung, Maschinen, Bildungsangebote etc., um die Arbeits- und Förderbedingungen weiter zu verbessern.

### **Gute Leistungen werden zusätzlich berücksichtigt**

- Über den Steigerungsbetrag zum Grundbetrag können individuelle Leistungen berücksichtigt werden. Dadurch wird besonders gute Leistung von Werkstattmitarbeitenden zusätzlich finanziell anerkannt.

### **Werkstätten arbeiten gemeinnützig**

- Werkstätten sind gemeinnützige Einrichtungen, das heißt: Gewinne werden nicht an Investoren etc. ausgeschüttet, sondern bleiben voll im Unternehmen und kommen den Werkstattmitarbeitenden zugute (z.B. Ausstattung, Infrastruktur).

### **Kurz zusammengefasst**

- Das Entgeltsystem der Werkstätten ist reformbedürftig
- Änderungen an der Vergütung können nur durch politische und gesetzliche Reformen erfolgen
- Werkstätten sind Rehabilitationseinrichtungen und keine gewöhnlichen Unternehmen
- Werkstattmitarbeitende stehen nicht in einem regulären Arbeitsverhältnis und erhalten daher keinen Arbeitslohn im klassischen Sinne
- Im bestehenden System ist die Zahlung eines gesetzlichen Mindestlohns nicht finanzierbar
- Einnahmen aus Aufträgen kommen den Werkstattmitarbeitenden zugute: durch Entgelte sowie Investitionen in Arbeits- und Förderbedingungen
- Besondere Leistungen werden über zusätzliche Entgeltbestandteile berücksichtigt
- Werkstätten arbeiten gemeinnützig und schütten keine Gewinne an Investoren oder Eigentümer aus